

Statuten des MODELL BAHN VEREIN – Graz



Fassung vom 02. Dezember 2023

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2	Vereinszweck und Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes.....	3
§ 3	Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7	Vereinsorgane.....	5
§ 8	Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung.....	6
§ 10	Der Vorstand.....	6
§ 11	Aufgabenbereich des Vorstandes	7
§ 12	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
§ 13	Rechnungsprüfer.....	7
§ 14	Das Schiedsgericht	7
§ 15	Auflösung des Vereines	8

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „MODELL BAHN VEREIN (MBV) – Graz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und die EU.
- (3) Eine Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung des Moduleisenbahngedankens und der Modelleisenbahn in Österreich.

- (1) Der Verein übt folgende Tätigkeiten aus:
 - (a) Schaffung einer eigenen, transportablen Modelleisenbahnanlage bestehend aus einzelnen Modulen,
 - (b) Durchführung und Besuch von Veranstaltungen und Ausstellungen,
 - (c) praktisches Arbeiten in Werkstätten,
 - (d) Herausgabe von Informationsmaterial (Magazin, CD, Video, Homepage)
 - (e) Information der Mitglieder durch technische Vorträge jeder Art,
 - (f) Vorführung von Medien,
 - (g) Durchführung von Exkursionen,
 - (h) Einrichtung einer eigenen Bibliothek,
 - (i) Zusammenarbeit mit öffentlichen Diensten, Behörden und artverwandten Gesellschaften, Klubs und Körperschaften des In- und Auslandes.
- (2) Die finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge,
 - (b) Zuwendung durch Dritte,
 - (c) Erlöse aus Veranstaltungen beziehungsweise Ausstellungen,
 - (d) sonstige Einnahmen (z.B. Zinserträge).

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - (a) Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
 - (b) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme erfolgt zunächst provisorisch auf ein Jahr und kann während dieser Zeit abgelehnt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Mitgliedschaft des Bewerbers Zwecken dienen könnte, welche mit den ideellen Zielen des Vereins nicht vereinbar sind. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - (a) physischen Personen mit dem Tod,
 - (b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - (c) durch freiwilligen Austritt,
 - (d) durch Streichung,
 - (e) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens bis zum 30. November schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn das betreffende Mitglied trotz Zahlungsaufforderung und einmaliger Mahnung länger als vier (4) Monate ab Jahresbeginn des jeweiligen Beitragsjahres die Zahlung des Mitgliedsbeitrages säumig bleibt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den, in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder als auch Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (3) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsleitung zu beachten. Die Vereinsstatuten werden an das jeweilige Mitglieder oder Ehrenmitglied bei Erwerb der Mitgliedschaft in schriftlicher Form ausgefolgt. Bei Änderungen der Vereinsstatuten werden diese an alle Mitglieder und Ehrenmitglieder in schriftlicher Form ausgefolgt.
- (4) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (5) Mitglieder haben das Recht, sich vom Vorstand auf eine Dauer von bis zu einem Jahr von der Mitgliedschaft beurlauben zu lassen, wodurch sie des aktiven und passiven Wahlrechtes sowie der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den jeweiligen Zeitraum entbunden sind.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu begleichen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) die Rechnungsprüfer
 - (d) das Schiedsgericht

Die Vereinsorgane sind in den nachfolgenden Paragraphen im Detail beschrieben.

- (2) Alle Organbezeichnungen gelten auch für weibliche Funktionäre.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei (3) Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier (4) Wochen einzuberufen:
 - (a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - (b) auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - (c) auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder,
 - (d) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder als auch Ehrenmitglieder mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine (1) Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter gem. Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder als die Hälfte anwesend, so findet die Mitgliederversammlung dreißig (30) Minuten nach dem anberaumten Zeitpunkt mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben, gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode,
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder,
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (6) Entscheidung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines,
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Finanzreferenten.
- (2) Der Vorstand, der von einer Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode eines Vorstandes beträgt drei (3) Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur nächsten Wahl eines Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem, an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode gem. Abs. 3 erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) oder Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär, ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung als Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.

§ 14 Das Schiedsgericht

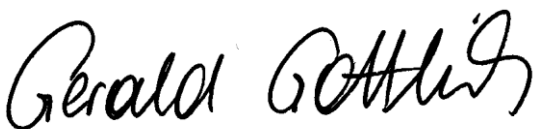
- (1) In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf (5) Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer vierzehn (14) Tagen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind für den Verein endgültig.

- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs (6) Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Liquidator das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva zu übertragen hat.

Graz, am 02. Dezember 2023



Gerald GOTTLIEB, Obmann



Thomas KOFLER, Schriftführer